

## Steuerliche Attraktivität von Mitarbeiterbeteiligungsmodellen eingeschränkt?

### BFH klärt: Kein lohnsteuerbarer Vorteil bei marktkonformer Veräußerung einer Mitarbeiterbeteiligung

Dipl.-Finanzwirt StB Benjamin Schloßmann und Dipl.-Finanzwirt StB Tobias English, LL.M.\*

Der BFH hat mit Urteil vom 14.12.2023<sup>1</sup> erstmals eine eindeutige höchstrichterliche Klarstellung zur steuerrechtlichen Behandlung von Erlösen aus Mitarbeiterbeteiligungen und zur Zuordnung zu den unterschiedlichen Einkunftsarten vorgenommen. Diese Thematik ist besonders relevant, da Unternehmen vermehrt Mitarbeiterbeteiligungen als Instrument der Mitarbeiterförderung und -motivation einsetzen. Durch die Beteiligung der Mitarbeiter am Kapital des Unternehmens entsteht nicht nur eine engere Bindung zum Arbeitgeber, sondern auch ein finanzieller Anreiz, der zur Steigerung der Unternehmensleistung beitragen kann. Neben der Analyse und der Einordnung der Entscheidung soll es in dem Beitrag insbesondere um die Darstellung der Möglichkeiten und Folgen für die Gestaltungsberatung bei Implementierung von Mitarbeiterbeteiligungsprogrammen gehen.

BFH, Urteil v. 14.12.2023 - VI R 1/21, NWB YAAAJ-60311

#### Kernfragen

- ▶ Inwiefern hat die steuerliche Beurteilung des verbilligten Erwerbs einer Mitarbeiterbeteiligung und die spätere Veräußerung einheitlich zu erfolgen?
- ▶ Welchen Einfluss haben sog. *Leaver*-Klauseln auf die Einkünftequalifikation i. S. des § 19 EStG?
- ▶ Wie wirkt sich das besprochene Urteil auf die steuerliche Gestaltungspraxis in Bezug auf eine rechtssichere Beratung aus?

## I. Entscheidung des BFH

### 1. Ausgangssachverhalt

In dem vorliegenden Rechtsstreit hatte der für Lohnsteuer zuständige VI. Senat des BFH über die steuerrechtliche Fragestellung zur Klassifizierung des **Erlöses aus dem Verkauf von Mitarbeiterbeteiligungen als Arbeitslohn** zu entscheiden.

Der Kläger, ein leitender Angestellter einer GmbH, beteiligte sich im Zuge einer Unternehmensübernahme durch eine Investorengruppe als Kommanditist an einer der Investorengruppe zuge-

\* Märkischen Revision Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft.

1 Vgl. BFH, Urteil v. 14.12.2023 - VI R 1/21 NWB YAAAJ-60311, DStRE 2024 S. 375; weitgehend inhaltsgleiche Parallelentscheidung: BFH, Urteil v. 14.12.2023 - VI R 2/21 NWB RAAAJ-60309, BFH/NV 2024 S. 386.

hörigen vermögensverwaltenden GmbH & Co. KG. Durch seine Kommanditeinlage erwarb er mittelbar Anteile an der GmbH, die später in eine Aktiengesellschaft umgewandelt und börsennotiert wurde.

Als die Kommanditisten sich daraufhin zurückzogen und ihre Anteile übertrugen, erhielt der Kläger Aktien an der Aktiengesellschaft im Wert von mehreren Millionen Euro. Das FA wertete die Differenz zwischen dem Wert der erhaltenen Aktien und der geleisteten Kommanditeinlage als steuerpflichtigen Arbeitslohn.

Der Rechtsstreit beschäftigt sich mit der Frage, ob diese finanzielle Vorteilsgewährung im Rahmen der Mitarbeiterbeteiligung als Entlohnung für die Tätigkeit des Klägers und damit als Arbeitslohn anzusehen ist. Das FG Baden-Württemberg gab der dagegen gerichteten Klage in der Erstinstanz statt.<sup>2</sup>

## 2. Entscheidungsanalyse

Der BFH hat die gegen das erstinstanzliche Urteil erhobene Revisionsklage der Finanzverwaltung als unbegründet zurückgewiesen. Der Erlös aus der Wertsteigerung und Veräußerung der Mitarbeiterbeteiligung an der GmbH & Co. KG sei **kein Bestandteil der Vergütung** des Klägers als Arbeitnehmer und führe demnach **nicht zu Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit**. Der Veräußerungserlös sei darüber hinaus – nach der zum Zeitpunkt des Rechtsstreits geltenden Rechtslage – **auch keiner anderen Einkunftsart zuzuordnen**.

S. 430

### 2.1 Geldwerter Vorteil und der relevante Besteuerungszeitpunkt

Arbeitslohn umfasst nach Auffassung des VI. Senats alle Einnahmen, die einem Arbeitnehmer für eine Beschäftigung gewährt werden. Dieser setze sich neben Gehältern und Löhnen auch aus anderen Bezügen und Vorteilen in Geld oder Geldeswert zusammen.

Der Erwerb einer Mitarbeiterbeteiligung sei in diesem Zusammenhang nicht als solches als Gewährung eines geldwerten Vorteils zu verstehen. Vielmehr liege der geldwerte Vorteil in einer derartigen Konstellation in der verbilligten Übertragung der Anteile an den Arbeitnehmer. Die steuerliche Betrachtungsweise schließe demnach mit dem Erwerbsvorgang ab, zukünftige Wertsteigerungen oder -verluste der Anteile stünden dann **nicht mehr in direktem Zusammenhang** zum Arbeitsverhältnis. Dies müsse darüber hinaus auch für eine marktübliche Veräußerung der Beteiligung durch den Arbeitnehmer gelten. Abgrenzend dazu soll ein **lohnsteuerpflichtiger geldwerter Vorteil** vorliegen können, soweit der Arbeitnehmer bei der Veräußerung einen **marktunüblichen Überpreis** erziele.

Der nicht als laufender Arbeitslohn gewährte geldwerte Vorteil sei mit Erlangung der wirtschaftlichen Verfügungsmacht zugeflossen. Nach Auffassung des Gerichts – unter Verweis auf die ständige Rechtsprechung – sei dies der Zeitpunkt, in dem die geschuldete Leistung durch den Arbeitgeber tatsächlich erbracht werde.<sup>3</sup>

### 2.2 Sonderrechtsbeziehung als unabhängige Einkunftsquelle

Der entscheidende Senat stellte fest, dass die Beteiligung des Klägers an der GmbH & Co. KG und die daraus resultierenden Einnahmen nach den zuvor definierten Grundsätzen eine **unabhängige Einkunftsquelle** im Rahmen einer Sonderrechtsbeziehung zum bestehenden Arbeitsverhältnis dar-

<sup>2</sup> Vgl. FG-Baden-Württemberg, Urteil v. 26.2.2020 - 2 K 1774/17 NWB GAAAH-54258, DStRE 2021 S. 197.

<sup>3</sup> Vgl. BFH, Urteil v. 22.2.2018 - VI R 17/16 NWB JAAAG-85050, BStBl 2019 II S. 496, Rz. 27.

stellen würden. Für das Vorliegen von Arbeitslohn sei jedoch eine **Veranlassung durch das individuelle Dienstverhältnis erforderlich**.

Der Kommanditbeteiligung läge insoweit nicht ausschließlich der wirtschaftliche Gehalt aus der Nutzung der Arbeitskraft des Klägers als Arbeitnehmer zugrunde. Dies begründe sich durch die rechtliche und wirtschaftliche Selbständigkeit der Beteiligung, die insbesondere nicht für die Arbeitsleistung des Mitarbeiters gewährt worden sei. Die Beteiligung sei darüber hinaus neben der zivilrechtlichen Wirksamkeit nicht nur formell, sondern auch substantiell ernsthaft und dauerhaft umgesetzt worden.

In diesem Zusammenhang beschäftigt sich der BFH auch mit den vertraglich vereinbarten „**Leaver-Klauseln**“, die nach Auffassung des VI. Senats – auch trotz der daraus resultierenden Verknüpfung des Mitarbeiterbeteiligungsverhältnisses mit dem Fortbestehen des Arbeitsverhältnisses – nicht geeignet seien, dem Mitarbeiterbeteiligungsprogramm seinen eigenständigen Rechtscharakter abzusprechen. Derartige Klauseln seien in dieser Form üblich und würden die wirtschaftliche Substanz der Mitarbeiterbeteiligung nicht beeinflussen.

### 2.3 Steuerliche Einordnung im Streitfall

Der BFH kam aufgrund der aufgezeigten rechtlichen Einordnung zu dem Ergebnis, dass die steuerrechtlichen Bestimmungen für Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit mangels Vorliegens von Arbeitslohn nicht anwendbar seien. Ebenfalls sei der Erlös des Klägers unter keine weitere Einkunftsart zu subsumieren.

**Einkünfte aus Kapitalvermögen** gem. § 20 EStG lagen im vorliegenden Streitfall **nicht** vor, da die relevanten Änderungen erst für Gewinne aus Veräußerungen nach dem 31.12.2008 gelten. Auch die Norm des § 17 EStG war nicht anwendbar, da der Kläger nicht mindestens zu 1 % an der Kapitalgesellschaft beteiligt war.

## II. Einordnung der Entscheidung

Insgesamt bietet die Entscheidung des VI. Senats eine klare Richtlinie für die steuerliche Behandlung von Erlösen aus Mitarbeiterbeteiligungen, die im Regelfall als **unabhängige Einkunftsquellen** im Rahmen einer Sonderrechtsbeziehung zum bestehenden Dienstverhältnis betrachtet werden können.

Das vorliegende Urteil hat somit **weitreichende Implikationen** für die **Gestaltung von Vergütungsmodellen** und die **steuerliche Gestaltungspraxis** in Bezug auf jegliche Formen der Mitarbeiterbeteiligungen. So sollten die vom BFH bestätigten Grundsätze neben den Beteiligungsprogrammen anhand „echter“ Beteiligungen auch für die den Beteiligungen auf schuldrechtlicher Basis nachgebildeten virtuellen Aktien (sog. „*Phantom Stocks*“ oder „*Stock Appreciation Rights*“) Anwendung finden.

Der BFH folgt hierbei stringent seiner bisherigen Rechtsprechung<sup>4</sup> und bestätigt die Herangehensweise und Beurteilung zur Qualifizierung und Einordnung von Erlösen aus Mitarbeiterbeteiligungsprogrammen als Arbeitslohn. Die vorliegende Entscheidung nimmt erstmalig in dieser Bestimmtheit und Ausführlichkeit Stellung zum Vorliegen von Arbeitslohn aus ähnlich gelagerten Beteiligungsprogrammen.<sup>5</sup> Insbesondere zu begrüßen ist dabei die nachvollziehbare und schritt-

<sup>4</sup> Vgl. BFH, Urteil v. 1.12.2020 - VIII R 40/18 NWB XAAAH-79790, BFH/NV 2021 S. 970.

<sup>5</sup> In vorangegangenen Entscheidungen war der BFH vielfach an die Tatsachenfeststellungen der Erstinstanzen gebunden.

weise subsumierte rechtliche Einordnung des Senats anhand der gesetzlichen und durch die bisherige Rechtsprechung entwickelten Grundsätze.

In seinem Urteil hat sich der BFH darüber hinaus zu weiteren Sonderkonstellationen rund um die Einordnung von Mitarbeiterbeteiligungen als geldwerter Vorteil geäußert und diese im Wege eines obiter dictums bereits in seinem Leitsatz festgehalten.

Der verbilligte Erwerb von Kapitalbeteiligungen, sofern dieser durch das Beschäftigungsverhältnis motiviert ist, führt zu einem lohnsteuerpflichtigen Vorteil, der zum Zeitpunkt des Zuflusses als Arbeitslohn zu behandeln ist. Dennoch ist die steuerrechtliche Einordnung zukünftiger Wertsteigerungen der Anteile davon **unabhängig** zu beurteilen. Ein ursprünglich durch das Arbeitsverhältnis bedingter Anlass für den Erwerb der Beteiligung hat daraus folgend keine steuerlichen Auswirkungen auf die späteren Veräußerungsergebnisse und Einnahmen während der Haltedauer.<sup>6</sup>

Daneben nahm der BFH Stellung zu dem Fall, in dem die Anteile zu einem **über dem Marktwert liegenden Preis** veräußert werden. Hier könne steuerpflichtiger Arbeitslohn angenommen werden, wenn der überhöhte Veräußerungspreis durch das Arbeitsverhältnis veranlasst sei. Solch ein überdurchschnittlicher geldwerter Vorteil könne demnach durch das Arbeitsverhältnis bedingt sein und somit als Arbeitslohn eingestuft werden.<sup>7</sup>

Die grundlegende Bestimmung der Einkunftsart hat für Erlöse während der Halte- und Veräußerungsphase erhebliche Auswirkungen auf die **Steuerlast** der begünstigten – zumeist in leitenden Funktionen tätigen – Mitarbeiter. Zwar werden die Veräußerungserlöse aus Mitarbeiterbeteiligungen entgegen der im Urteil gültigen Rechtslage<sup>8</sup> mittlerweile als Einkünfte aus Kapitalvermögen (§ 20 Abs. 2 Nr. 1 EStG) besteuert, im Regelfall ist hier der gesonderte Steuertarif i. H. von 25 % (§ 32d Abs. 1 Satz 1 EStG) dem tariflichen Steuersatz vorzuziehen.

### III. Möglichkeiten und Folgen für die Gestaltungsberatung bei Implementierung von Mitarbeiterbeteiligungsprogrammen

Für die Beteiligung von Mitarbeitern sind bereits vielfältige Konzeptionen mit unterschiedlichen gesellschafts- und steuerrechtlichen Konsequenzen entwickelt worden.<sup>9</sup> Das in diesem Beitrag besprochene Urteil des BFH ist für den Fall einer Mitarbeiterbeteiligung über eine Manager-KG ergangen. Die Urteilsgrundsätze sollten u. E. jedoch auf **sämtliche Formen der Mitarbeiterbeteiligung übertragbar** sein, wobei die rechtlichen Spezifikationen der einzelnen Modelle zu beachten sind.

Mit dem eindeutigen Bekenntnis des VI. Senats, dass Wertänderungen sowie Gewinne oder Verluste aus der Veräußerung der Beteiligung typischerweise nicht mehr durch das Arbeitsverhältnis verursacht sind, sondern aus dem rechtlich eigenständigen Beteiligungsverhältnis resultieren, scheint der Gestaltungsspielraum bei der Implementierung von Mitarbeiterbeteiligungen eingeschränkt zu sein. Dies ist jedoch gerade nicht der Fall.

Auch zukünftig lässt sich nach unserem Dafürhalten durch die geschickte Ausgestaltung der Vereinbarung zum Mitarbeiterbeteiligungsprogramm der gewünschte wirtschaftliche Gehalt der Re-

6 Vgl. BFH, Urteil v. 14.12.2023 - VI R 1/21 NWB YAAAJ-60311, DStRE 2024 S. 375, Rz. 33.

7 Vgl. BFH, Urteil v. 14.12.2023 - VI R 1/21 NWB YAAAJ-60311, DStRE 2024 S. 375, Rz. 35.

8 § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Satz 1 i. V. mit § 20 Abs. 1 Nr. 1 EStG, wonach auch der Gewinn aus der Veräußerung von Anteilen an einer GmbH gehört, ist gem. § 52 Abs. 28 Satz 11 EStG erstmals auf Gewinne aus der Veräußerung von Anteilen anzuwenden, die nach dem 31.12.2008 erworben worden sind.

9 Ausführlich dazu *Weitnauer/Wolfgang*, GWR 2023 S. 111.

gelung auch steuerrechtlich erreichen. So hat der BFH zwar eine grundlegende Zäsur zwischen Erwerb einer (echten) Mitarbeiterbeteiligung und dem späteren Veräußerungsvorgang konstatiert, die Einordnung der Erlöse aus der Veräußerung unter die jeweilige Einkunftsart jedoch von der **Würdigung aller wesentlichen Umstände des Einzelfalls** abhängig gemacht.

Dabei kann verschiedenen Aspekten in der Ausgestaltung der Teilhaberechte eine Indizwirkung zukommen. Für die Qualifizierung der während der Halte- und Veräußerungsphase erzielten Einkünfte als Arbeitslohn kann bspw. die Einschränkung des Verlustrisikos des begünstigten Mitarbeiters durch entsprechende Verzichtsklauseln im Veräußerungsfall sprechen.<sup>10</sup> Ebenfalls kommt der betragsmäßigen Beschränkung bei der Ausgestaltung der „*Leaver-Klauseln*“ je nach Art des Ausscheidens aus dem Arbeitsverhältnis erhebliche Bedeutung zu. Das Gericht hat mit dem Urteil erneut betont, dass die bloße übliche Aufnahme derartiger Klauseln für sich (noch) nicht die Qualifizierung als Arbeitslohn zur Folge hat.

Die Ausgabe der Beteiligungsrechte nur an bestimmte Arbeitnehmer hat indes keine Auswirkung auf die steuerrechtliche Einordnung der Einkünfte.<sup>11</sup> Wohingegen die Beschränkung der Veräußerung derartiger Rechte nur an den Arbeitgeber – zumindest für den Fall der Genussrechte – auf die Einordnung der Einkünfte als Arbeitslohn hindeutet.<sup>12</sup>

In den genannten Fällen lässt sich in der Mitarbeiterbeteiligung nicht länger die bloße Kapitalüberlassung im Rahmen eines Sonderrechtsverhältnisses vermuten. Vielmehr kommt den aufgezeigten Aspekten eine **Indizwirkung** dahingehend zu, dass die Beteiligung über die gesamte Laufzeit in engem Zusammenhang mit dem Dienstverhältnis steht. Gleichwohl sollten die aufgezeigten Aspekte bei der gewünschten Einordnung der Erlöse als Einkünfte aus Kapitalvermögen und Implementierung des Mitarbeiterprogramms beachtet werden, um keine unbeabsichtigten nachteiligen steuerlichen Folgen zu verantworten.

<sup>S. 432</sup> Insbesondere für **Führungskräfte** ist die Entscheidung relevant, weil Mitarbeiterbeteiligungen ein beliebtes Instrument zur Bindung der Führungskraft an das Unternehmen sowie zur Incentivierung darstellen. Dabei sind vor allem die Auswirkungen auf den Steuersatz der begünstigten Mitarbeiter im Rahmen der Entscheidungsfindung zu berücksichtigen, der bei den zumeist bedachten leitenden Angestellten vielfach bei der Besteuerung von Arbeitslohn im Spitzensteuersatz von 42 % liegen dürfte.<sup>13</sup>

In die Überlegungen zur Besteuerung der Erlöse aus dem Mitarbeiterbeteiligungsprogramm sind auch die durch das kürzlich verabschiedete **Zukunftsfinanzierungsgesetz**<sup>14</sup> erweiterten Möglichkeiten zum Hinausschieben der Steuerlast gem. § 19a EStG<sup>15</sup> und Steuerfreistellung der Vorteilsgewährung aus der verbilligten Hingabe von Mitarbeiterbeteiligungen nach § 3 Nr. 39 EStG einzubeziehen.

Weitere steuerliche Abwägungen sind für den Zeitpunkt der Besteuerung der Erlöse zu treffen, um eine Besteuerung ohne den Zufluss von Liquidität zu vermeiden („*dry income*“). Der Zufluss richtet sich bei geldwerten Vorteilen nach der **tatsächlichen Verschaffung der wirtschaftlichen Verfügungsmacht**<sup>16</sup> und sollte auch im Veräußerungsfall der Beteiligung bedacht werden.

10 Vgl. BFH, Urteil v. 1.12.2020 - VIII R 40/18 NWB XAAAH-79790, DStR 2021 S. 1218, Rz. 23.

11 Vgl. BFH, Urteil v. 4.10.2016 - IX R 43/15 NWB DAAAG-35217, BStBl 2017 II S. 790, Rz. 26; BFH, Urteil v. 5.11.2013 - VIII R 20/11 NWB BAAAE-54623, BStBl 2014 II S. 275, Rz. 18.

12 Vgl. BFH, Urteil v. 5.11.2013 - VIII R 20/11 NWB BAAAE-54623, BStBl 2014 II S. 275, Rz. 20.

13 Ausführlich zu den steuerlichen Folgen für virtuelle Beteiligungen insbesondere auch für den Arbeitgeber vgl. *Schloßmann/Englich*, StuB 2023 S. 302 NWB UAAAJ-36556.

14 Gesetz zur Finanzierung von zukunftssichernden Investitionen, BGBl 2023 I Nr. 354 v. 14.12.2023; vgl. dazu *Harz/Rösch/Neutznier/Thoß*, StuB 2024 S. 26 NWB RAAAJ-55790.

15 Vgl. dazu jüngst *Krüger*, StuB 2024 S. 302 NWB PAAAJ-64948.

Es bleibt jedoch weiterhin festzuhalten, dass eine rechtssichere Gestaltung nur über die **Anrufungsauskunft** i. S. des § 42e EStG erreicht werden kann, da die rechtliche Würdigung von den Umständen des Einzelfalls, der rechtlichen Ausgestaltung des konkreten Mitarbeiterbeteiligungsprogramms abhängig ist und das vorliegende Urteil weder im Bundessteuerblatt veröffentlicht wurde noch Niederschlag in den Lohnsteuerrichtlinien und -hinweisen gefunden hat. Durch die Anrufungsauskunft kann jedoch keine über das Lohnsteuerverfahren hinausgehende Bindungswirkung für das den Arbeitnehmer betreffende einkommensteuerliche Veranlagungsverfahren erreicht werden.<sup>17</sup> Zudem lassen sich die steuerbilanziellen Folgen auf Arbeitgeberebene durch eine Anrufungsauskunft nicht rechtssicher abklären, so dass die flankierende bzw. ergänzende Einholung einer verbindlichen Auskunft ggf. erwogen werden sollte.

Dies unterstreicht die Notwendigkeit für die steuerliche Beratungs- und Gestaltungspraxis, jeden Fall einzeln zu prüfen und den wirtschaftlichen Gehalt über die formale Gestaltung zu stellen. Das Potenzial in der Ausgestaltung der Beteiligungsprogramme ist nach der zu begrüßenden höchstrichterlichen Einordnung jedoch keineswegs eingeschränkt.

## IV. Fazit

Der VI. Senat des BFH sorgt mit seinem Urteil für Klarheit, indem er den Erwerb einer Mitarbeiterbeteiligung, der – soweit er durch das Arbeitsverhältnis veranlasst ist – zu einem lohnsteuerbaren Vorteil führt, von dem Veräußerungsvorgang eindeutig trennt. Wertveränderungen, die während der Haltedauer der Beteiligung eintreten, sind im Regelfall nicht durch das Arbeitsverhältnis veranlasst, sondern liegen in der Beteiligung als Sonderrechtsverhältnis begründet. Für Arbeitnehmer ist die Attraktivität derartiger Beteiligungsmodelle durch die Anwendung des 25 %igen Steuertarifs auf Veräußerungsgewinne keineswegs eingeschränkt. Denn der BFH konstatiert, dass es auf die Würdigung der Umstände des Einzelfalls ankommt und von der rechtlichen Ausgestaltung des konkreten Mitarbeiterbeteiligungsprogramms abhängt. Dazu kommt, dass das Urteil weder im Bundessteuerblatt veröffentlicht noch in den Lohnsteuerrichtlinien bzw. -hinweisen berücksichtigt wurde, so dass für eine rechtssichere steuerliche Gestaltungspraxis (weiterhin) nur der Weg über eine – ggf. durch eine verbindliche Auskunft flankierte – Anrufungsauskunft bleibt.

### Kernaussagen

- ▶ Der verbilligte Erwerb einer Mitarbeiterbeteiligung, der – soweit er durch das Arbeitsverhältnis veranlasst ist – zu einem lohnsteuerbaren Vorteil führt, ist von dem Veräußerungsvorgang eindeutig zu trennen.
- ▶ *Leaver*-Klauseln sollen trotz der Verknüpfung des Mitarbeiterbeteiligungsverhältnisses mit dem Fortbestehen des Arbeitsverhältnisses nicht geeignet sein, dem Mitarbeiterbeteiligungsprogramm seinen eigenständigen Rechtscharakter abzusprechen und mithin auch nicht als relevantes Kriterium für die Einkünftequalifikation herangezogen werden können.
- ▶ Da es auf die rechtliche Würdigung der Umstände des Einzelfalls ankommt, von der rechtlichen Ausgestaltung des konkreten Mitarbeiterbeteiligungsprogramms abhängt und das vorliegende Urteil von der Finanzverwaltung nicht angewendet wird, bleibt je-

16 Vgl. BFH, Urteil v. 23.8.2017 - VI R 4/16 NWB PAAAG-62867, BStBl 2018 II S. 208, Rz. 20.

17 Vgl. BMF, Schreiben v. 12.12.2017 - IV C 5 - S 2388/14/100001 NWB GAAAG-68015, BStBl 2017 I S. 1656.

doch für eine rechtssichere steuerliche Gestaltungspraxis (weiterhin) nur der Weg über eine – ggf. durch eine verbindliche Auskunft flankierte – Anrufungsauskunft.

## AUTOREN

---

### **Dipl.-Finanzwirt StB Benjamin Schloßmann**

ist Gesellschafter und Geschäftsführer der Märkischen Revision GmbH in Essen. Er verantwortet den Bereich Steuerberatung der Märkischen Revision GmbH. Seine Tätigkeitsschwerpunkte liegen in der Unternehmensnachfolge- sowie Umstrukturierungsberatung mittelständischer Unternehmen.

### **Dipl.-Finanzwirt StB Tobias Englich, LL.M**

ist als Steuerberater und Prokurist bei der Märkischen Revision GmbH in Essen tätig. Seine Tätigkeitsschwerpunkte liegen in der steuerlichen Gestaltungs- und Umstrukturierungsberatung und in der Beratung zu Grundsatzfragen im Steuerrecht.

### **Fundstelle(n):**

StuB 11/2024 Seite 429

NWB ZAAAJ-67995